

# RS Vwgh 1997/2/14 95/19/0371

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.02.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §1;

AufG 1992 §6 Abs4;

AVG §1;

FrG 1993 §7 Abs7;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/02/10 93/18/0557 1 (hier betreffend die Rechtslage vor Inkrafttreten der AufenthaltsgNov 1995)

## Stammrechtssatz

Einem Fremden, der beabsichtigt, in Österreich einen ordentlichen Wohnsitz zu begründen und der daher ab Inkrafttreten des Aufenthaltsg 1992 eine Bewilligung gem § 1 und § 6 Aufenthaltsg 1992 benötigt, darf gem § 7 Abs 7 FrG 1993 kein Sichtvermerk nach dem FrG 1993 erteilt werden. Die sachliche Zuständigkeit zur Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Sichtvermerkes - nunmehr als Antrag gem § 6 Aufenthaltsg 1992 umzudeuten - ist mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aufenthaltsg 1992 auf die im § 6 Abs 4 Aufenthaltsg 1992 genannte Behörde übergegangen (Hinweis E 30.9.1993, 93/18/0388).

## Schlagworte

Änderung der Zuständigkeitsachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995190371.X03

## Im RIS seit

07.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)